

Kurztitel

Kinderbetreuungsgeldgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 103/2001 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 82/2023

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 24c

Inkrafttretensdatum

01.01.2024

Außerkrafttretensdatum

31.10.2023

Abkürzung

KBGG

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Text**Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen**

§ 24c. (1) Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe besteht nur, sofern

1. die fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft sowie die erste Untersuchung des Kindes nach der in § 7 Abs. 1 genannten Verordnung vorgenommen und bei der Beantragung des Kinderbetreuungsgeldes durch Vorlage der entsprechenden Untersuchungsbestätigungen nachgewiesen werden und
2. die zweite bis fünfte Untersuchung des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensmonates nach der in § 7 Abs. 1 genannten Verordnung vorgenommen und spätestens bis zur Vollendung des 15. Lebensmonates des Kindes durch Vorlage der entsprechenden Untersuchungsbestätigungen nachgewiesen werden.

(2) Ungeachtet des Abs. 2 besteht Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe, wenn

1. die Vornahme oder der Nachweis der Untersuchungen nur aus Gründen, die nicht von den Eltern zu vertreten sind, unterbleibt oder
2. die jeweiligen Nachweise bis spätestens zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes nachgebracht werden.

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2023

Gesetzesnummer

20001474

Dokumentnummer

NOR40254082